

1. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023

Gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 19. März 2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein nachfolgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 „**Wappen, Flagge, Siegel**“ erhält folgende Fassung:

“(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses; dieser kann der Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein zustimmen und Grundsätze für die Zustimmung bestimmen.”

§ 2

(1) In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 „**Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**“ wird folgende neue Ziffer 12 eingefügt:

*„12. Entscheidung über die Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuches, soweit die Entscheidung nicht dem Bauausschuss obliegt.
In den Fällen, in denen die Entscheidung über die Zustimmung dem Bauausschuss obliegen würde und eine ordnungsgemäße und abschließende Befassung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht sichergestellt werden kann, trifft der Bürgermeister außerdem die Entscheidung über die Nichterteilung der Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuches.“*

(2) Die bisherige Ziffer 12 des § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 „**Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**“ erhält die Ziffer 13.

(3) Die bisherige Ziffer 13 des § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 „**Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**“ erhält die Ziffer 14.

§ 3

(1) § 10 Abs. 1 lit. a) Haupt- und Finanzausschuss, Bereich Aufgabengebiete, der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 „**Ständige Ausschüsse**“ erhält folgende Fassung:

„Aufgabengebiete:

- Aufgaben nach § 45 b Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)
- Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen
- Haushaltsplanung inkl. mittelfristige Finanzplanung
- Bildung und Ausgestaltung von Budgets und Finanzrahmen
- Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge, soweit die Beratung über Beiträge nicht dem Bauausschuss obliegt
- Finanzierung und Kostenkontrolle von ÖPP-Projekten und Investitionsmaßnahmen, soweit Investitionsmaßnahmen nicht die Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten betreffen
- Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, sowie der BgA
- Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse
- Wirtschaftsförderung
- Feuerwehrangelegenheiten”

(2) § 10 Abs. 1 lit. c) Bauausschuss, Bereich Aufgabengebiete, der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 „**Ständige Ausschüsse**“ erhält folgende Fassung:

„Aufgabengebiete:

- Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge und sanierungsrechtliche Ausgleichsbeiträge“
- „Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten“
- „Mieten und Pachten sowie Erbbaurechte“
- „Widmung von öffentlichen Flächen“
- „Finanzierung und Kostenkontrolle von Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten sowie Investitionsmaßnahmen, soweit diese Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten betreffen
- Allgemeines und besonderes Städtebaurecht
- Tiefbau, Verkehrsanlagen, Parkplätze, Durchlässe
- Hochbau
- Umwelt- und Naturschutzrecht im Rahmen der Ausschusszuständigkeit
- Bauleitplanung und Landschaftsplanung
- Deichbau und Küstenschutz
- Städtebauförderung
- Angelegenheiten der Kommunalhäfen
- Kleingartenwesen, soweit es sich um Grundstücksangelegenheiten handelt“

§ 5

In § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 „**Aufgaben und Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses**“ wird Ziffer 5. „5. Die Befugnis zur Feststellung der Preise für den Verkauf städtischer Flächen, auf der Grundlage gutachterlicher Wertermittlungen.“ gestrichen.

§ 6

(1) In § 12 Abs. 1, Unterüberschrift Bauausschuss, der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 „**Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse**“ wird vor dem ersten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„- die Befugnis zur Feststellung der Preise für den Verkauf städtischer Flächen, auf der Grundlage gutachterlicher Wertermittlungen“.

(2) In § 12 Abs. 1, Unterüberschrift Bauausschuss, der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 „**Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse**“ wird nach dem letzten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„- Entscheidung über die Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuches, soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Welche Vorhaben im Falle der Verwirklichung von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind, wird in den Leitlinien der Stadt Fehmarn zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung definiert, deren Erarbeitung und Fortschreibung ebenfalls dem Bauausschuss obliegt.“

§ 7

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fehmarn in der Fassung vom 01.06.2023 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Kreises Ostholstein vom 15.04.26 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Fehmarn, den 16.04. 2026

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister


(Jörg Weber)

(L.S.)

